

Die Schulden des Ehepartners

Warum man keinen Ehevertrag braucht

Wenn man ohne Ehevertrag verheiratet ist, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Der Begriff Zugewinnngemeinschaft hat fatale Folgen, weil er die Ursache vieler Rechtsirrtümer ist. Die meisten Leute glauben tatsächlich, dass die Eheleute in der Zugewinnngemeinschaft gemeinsames Vermögen und gemeinsame Schulden haben. Das ist aber grundverkehrt. Es gilt das genaue Gegenteil. Im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bleiben die Vermögen der Eheleute getrennt und die Vermögen der Eheleute entwickeln sich getrennt. Der Ehegatte haftet nicht mit seinem Vermögen für Schulden seines Partners. Die landläufige Meinung, dass mit der Eheschließung der Euro nur noch 50 Cent wert ist, ist also falsch. Wenn Eheleute glauben, sie müssten durch einen Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren, weil ein Ehegatte selbstständig ist oder Schulden hat, ist das ebenfalls Irrglaube. Denn die Vermögen der Eheleute waren vor der Eheschließung getrennt und sind es nachher auch noch. Und weil die Vermögen getrennt bleiben und sich getrennt entwickeln, kommt es im Scheidungsfall zum befürchteten Zugewinnausgleichsanspruch. Erst jetzt werden aus dem Euro 50 Cent. Dass die Vermögen getrennt sind, eröffnet aber auch ungeahnte Möglichkeiten, z. B. des Schutzes des Privatvermögens vor dem Zugriff der Gläubiger des unternehmerisch tätigen Ehegatten. Man überträgt das Vermögen auf den Ehepartner, der nicht von der Haftung bedroht ist. Das kann zwar Schenkungssteuer auslösen, aber der Freibetrag beträgt 500.000,00 €. Und das Familienheim kann sowieso steuerfrei übertragen werden. Und es gibt Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen der Finanzminister überhaupt nichts mitbekommt.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567